

STELLUNGNAHME 2019-04-015 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Verkehrsmanagement und Geoinformation
	Amtsleiter/in	Herr Wegmann
	Telefon	3 05-2321
	Telefax	3 05-2330
	E-Mail	johannes.wegmann@ingolstadt.de
Datum	05.06.2019	

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss IV-Südost	

Beratungsgegenstand

Geschwindigkeitsbegrenzung Am Stadtweg

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bezirksausschuss hat vorgeschlagen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Straße Am Stadtweg auf durchgängig 30 km/h festzulegen.

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist innerhalb von Wohngebieten die Ausweisung einer Tempo 30-Zone möglich, ansonsten gilt in geschlossenen Ortschaften die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahrensituation (unübersichtliche Straße, zu geringe Gehwegbreite, Kurvenlage, etc.) ist eine punktuelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h zulässig.

Der Ausbau der Geisenfelder Straße / Am Stadtweg erfolgte seinerzeit mit staatlichen Fördermitteln. Voraussetzung für die Förderung war, dass keine Beschränkungen vorgenommen werden dürfen, welche die beabsichtigte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zurücknimmt. Abgesehen von den aktuell beschilderten Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der Grundschule Ringsee und einem Tempolimit für LKW zwischen der Dahlienstraße und dem Ortsbeginn /-ende ist die Beschilderung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h somit nicht zulässig.

Unabhängig davon ist in den übrigen Bereichen auch keine Gefahrenlage erkennbar, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt. Insbesondere ist durch den beidseitigen Geh- und Radweg sowie mehrere signalisierte Querungsstellen eine sichere Führung der Fußgänger und Radfahrer gewährleistet.

Die Straße Am Stadtweg ist als Kreisstraße klassifiziert und hat somit nicht nur örtliche, sondern auch überörtliche Verkehrsfunktion im Sinne einer Gemeindeverbindungsstraße. Auch unter Berücksichtigung des Straßencharakters würde die vom Bezirksausschuss vorgeschlagene Ausweitung des geschwindigkeitsreduzierten Bereichs folglich ausscheiden.

Aufgrund der Breite der Fahrbahn sowie der gut überschaubaren und geraden Streckenführung, die keine außergewöhnlichen Gefahren beim Überholvorgang erkennen lässt, ist die Beschilderung eines Überholverbots ebenfalls rechtlich nicht zulässig.

Zusammengefasst sehen wir aktuell leider keine Möglichkeit, den Wünschen der Anwohner zu entsprechen. Auch höchstrichterliche Urteile bestätigen, dass verkehrsrechtliche Anordnungen ohne eine hinreichende Begründung von der Behörde nicht vorgenommen werden dürfen. Die Anordnungen der Stadt Ingolstadt unterliegen der Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern als vorgesetzte Verkehrsbehörde. Eine nicht erforderliche Beschilderung würde von dieser Behörde beanstandet werden.

Wir werden jedoch gerne nach Inbetriebnahme der neu geplanten Kita an der Fliederstraße unter Einbindung der Polizei prüfen, ob im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung die Anordnung einer punktuellen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h während der Öffnungszeit der Kita möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Johannes Wegmann
Amtsleiter